

## **Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges und der Schülerbeförderungs-VO; Hinweise zur Schülerbeförderung für Schüler/innen mit Vollzeitunterricht ab der Jahrgangsstufe 11 (ohne Fachoberschule und Berufsoberschule) für das Schuljahr 2019/2020**

Die gesetzlichen Leistungen der Schülerbeförderung sind für die Schüler/innen mit Vollzeitunterricht ab der Jahrgangsstufe 11 eingeschränkt. Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler/innen müssen sich grundsätzlich selbst um eine Beförderung kümmern. Sie erhalten die notwendigen Fahrkosten **auf Antrag im Nachhinein** erstattet. Für die Festlegung, welche Fahrkosten notwendig sind, gelten die gleichen Beförderungsgrundsätze wie für die Schüler/innen bis zur Jahrgangsstufe 10:

- Mindestschulweglänge von mehr als **drei Kilometer**,
- Besuch der **nächstgelegenen Schule** (das ist die Schule der gewählten Schulart und Ausbildungsrichtung/Fachrichtung, die mit dem geringsten objektiven Beförderungsaufwand erreichbar ist),
- vorrangige Benutzung der **vorhandenen Verkehrsmittel** zu den **günstigsten Fahrtarifen**,
- Benutzung der **kürzesten zumutbaren Verbindung**,
- Benutzung von **privaten Kraftfahrzeugen** nur **in Ausnahmefällen** und nur auf Antrag.

Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen zählen die Fahrkosten zwischen dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts (Wohnort) und dem Besuch des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts (nicht Wahlunterricht) der Schule zum notwendigen Schülerbeförderungsaufwand.

Von den notwendigen Fahrkosten müssen die Unterhaltleistenden der Schüler/innen einen Betrag bis zu **440,00 EUR (seit 01.08.2017)** im Schuljahr innerhalb der Familie selbst tragen. Die Höhe dieser Familienbelastungsgrenze ist unabhängig von der Schulweglänge, von der Dauer des Schulbesuches im Schuljahr und von der Zahl der Kinder, für die Fahrkosten aufzubringen sind.

Eine Befreiung von der Familienbelastung auf Antrag besteht, wenn

- der/die Unterhaltleistende/die Unterhaltleistenden das Kindergeld für mindestens drei Kinder bezieht/beziehen **und** der/die betreffende Schüler/in im gemeinsamen Haushalt des/der Unterhaltleistenden lebt. Der Kindergeldbezug ist zumindest für den Monat **August 2019** nachzuweisen (z.B. durch Bescheinigung der Kindergeldkasse oder des Arbeitgebers, Lohn- oder Gehaltsabrechnung, Kontoauszug der Bank). Nachweise für frühere Monate werden regelmäßig nicht anerkannt, Nachweise für spätere Monate sind zum Nachteil für den/die Unterhaltleistenden.
- der/die Unterhaltleistende/die Unterhaltleistenden oder der/die betreffende Schüler/in laufende Sozialhilfeleistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt oder laufende Leistungen als Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht/beziehen **und** der/die betreffende Schüler/in im gemeinsamen Haushalt des/der Unterhaltleistenden lebt. Als Nachweis für den tatsächlichen Bezug ist der Leistungsbescheid, **Stand August 2019**, vorzulegen.
- der/die betreffende Schüler/in dauernd behindert ist **und** auf Grund der Behinderung eine Beförderung erforderlich ist. Die Art und der Grad der Behinderung müssen nachgewiesen werden (z.B. durch den Schwerbehindertenausweis).

Die Befreiung beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die vorgenannten Voraussetzungen erstmals gegeben sind (z.B. Leistung ab August, dann Befreiung ab September). Die Befreiung wirkt bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Weitere Befreiungsgründe (z.B. geringes Einkommen wegen Arbeitslosigkeit, Schüler/in ist Halbwaise) gibt es nicht.

**Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Zug):** Für Schüler/innen mit einer Befreiung von der Familienbelastung bietet der Landkreis Schülerzeitfahrkarten zur kostenfreien Fahrt an. Die Unterhaltleistenden müssen hierzu einen **Erfassungsbogen\*** ausfüllen, unterschreiben, den Schulstempel anbringen lassen und an das Landratsamt weiterleiten. Kann der Nachweis über die Befreiung von der Familienbelastung noch nicht mit dem Erfassungsbogen vorgelegt werden, ist der Nachweis selbständig nachzureichen. Die Bestellung der benötigten Fahrausweise bei den Verkehrsunternehmen erfolgt erst, wenn Erfassungsbogen und Nachweis vorliegen. Die Unterlagen sollten deshalb möglichst **ab August, jedoch bis spätestens zwei Wochen vor Schuljahresbeginn** vorgelegt werden. Bei späterer Vorlage werden die Fahrausweise **frühestens ab Oktober** zur Verfügung gestellt. Die kostengünstigsten Fahrkarten müssen dann bis zum Erhalt der Fahrausweise selbst gekauft werden. Die Kosten der selbst gekauften Fahrkarten können auf Antrag zur Erstattung beim Landratsamt eingereicht werden.

**Achtung! Das Angebot gilt nicht für Schüler/innen der Abschlussklassen, die Verkehrsmittel benutzen, für die die Tarife der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham (VLC) oder der RBO GmbH gelten.**

Schüler/innen ohne Befreiung von der Familienbelastung und die Schüler/innen der Abschlussklassen, für deren Beförderung die Tarife der VLC oder der RBO GmbH gelten, müssen sich die Fahrkarten selbst kaufen. Als notwendige Beförderungskosten werden nur die kostengünstigsten Fahrkarten (je nach Umfang der Nutzung Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Zehnerkarten, eventuell Ermäßigung von Einzelfahrkarten in Verbindung mit entsprechender BahnCard, z.B. BahnCard 25 oder BahnCard 25 Jugend) anerkannt. Der/Die Schüler/in bzw. dessen Unterhaltleistende sind selbst dafür verantwortlich, die kostengünstigsten Fahrkarten zu erwerben.

Für den Kauf von Schülermonatskarten/Schülerwochenkarten verlangen die Verkehrsunternehmen einen Nachweis über die Schülereigenschaft. Das entsprechende Formular ist am Bahnhof in Cham am Schalter oder in der VLC-Geschäftsstelle, bei den Busfahrern (für VLC-Karten und RBO-Karten) erhältlich. Es kann im Internet unter [www.rbo.de](http://www.rbo.de) heruntergeladen werden. Die BahnCard ([www.bahn.de](http://www.bahn.de)) gibt es am Bahnhof in Cham und in den Reisebüros mit DB-Lizenz (Reisebüro Pfeifer in Waldmünchen, Reisebüro Wolff in Furth im Wald, Kur- und Gästeservice in Bad Kötzing). Die Kosten der gekauften Fahrkarten können am Ende des Schuljahres beim Landratsamt zur Erstattung eingereicht werden. Anträge hierfür gibt es an den Schulen und beim Landratsamt.

**Benutzung von Schulbussen des Landkreises:** Sofern eine Mitfahrt in Schulbussen auf einer Teilstrecke oder auf dem gesamten Schulweg erforderlich ist bzw. gewünscht wird, kann ein entsprechender Antrag mittels **Erfassungsbogen\*** (Schulstempel erforderlich!) gestellt werden. Das Landratsamt muss für die Mitfahrt einen Unkostenbeitrag erheben. Der Unkostenbeitrag entfällt bei nachgewiesener Befreiung von der Familienbelastung. Damit die Mitfahrtberechtigung rechtzeitig zu Beginn des Schuljahres zur Verfügung gestellt werden kann, muss der Erfassungsbogen zur Ermittlung des Unkostenbeitrages bzw. der Erfassungsbogen mit dem Nachweis zur Befreiung bis spätestens Ende August 2019 dem Landratsamt Cham vorgelegt werden.

**Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen:** Der Einsatz des privaten Kraftfahrzeuges (es gelten strenge Voraussetzungen) muss durch das Landratsamt als notwendig anerkannt sein, damit Fahrkosten überhaupt geltend gemacht werden können. Der Antrag hierfür ist beim Landratsamt erhältlich. Ein **Erfassungsbogen\*** (Schulstempel erforderlich!) ist mit vorzulegen. **Es wird dringend empfohlen, den Antrag am Beginn des Schuljahres zu stellen**, da bei einer ablehnenden Entscheidung die bereits entstandenen Fahrkosten nicht berücksichtigt werden. Auch eine fiktive Fahrkostenerstattung bis zur Höhe der Tarife der nicht benutzten vorhandenen Verkehrsmittel scheidet aus. Über die näheren Voraussetzungen für die Antragstellung und evtl. zusätzlich benötigte Unterlagen gibt das Landratsamt Auskunft.

**Erstattung von Fahrkosten grundsätzlich nach Ablauf des Schuljahres:** Sofern es in Einzelfällen dem/den Unterhaltleistenden schwer fällt, die Fahrkosten für das ganze Schuljahr voraus zu leisten, sind Zwischenabrechnungen möglich. Mehrere Abrechnungen müssen zuvor mit dem Landratsamt vereinbart werden. Der Antrag auf Erstattung der Fahrkosten (erhältlich beim Landratsamt oder an der Schule) für das Schuljahr **2019/2020** muss bis spätestens **31. Oktober 2020** beim Landratsamt eingegangen sein. Die Einreichungsfrist kann **nicht** verlängert werden. Sie ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, d. h. Anträge, die nach dem 31. Oktober 2020 beim Landratsamt eingehen, dürfen nicht mehr bearbeitet werden. Der Grund für die Säumnis ist dabei ohne Bedeutung.

\*Der **Erfassungsbogen** kann online unter [www.landkreis-cham.de](http://www.landkreis-cham.de) über Suchwort Schülerbeförderung erstellt werden.